

Beschluß gegen die Engländer, die Erbfeinde Frankreichs; durch welchen er seinen Heeren befiehlt, das Verfahren, welches die Engländer in Kriegszeiten auf dem Meere sich erlaubten, gegen sie auch auf dem Lande anzuwenden: als Ie Engländer, sie möchten Soldaten seyn, oder nicht, deren sie habhaft werden könnten, zu Kriegsgefangenen zu machen; alles Englische Eigenthum, das sich in den von ihnen besetzten Ländern befände, einzuziehn; alle Gemeinschaft dieser Länder mit England zu verhindern, u. s. w.

Der Kriegsschauplatz wurde, nachdem das ganze nördliche Deutschland, mit Ausschluß von Schwedisch, Pommern, in die Gewalt der Franzosen gekommen war, ganz nach dem ehemaligen Königreich Polen und nach Schlessien verlegt.

Polen war einst ein mächtiges Königreich; aber durch die öftern Uneinigkeiten welche in seinem Innern sich entspannen, wurde seine Macht nach und nach so geschwächt, daß es allmählich eine Beute seiner Nachbarn, der Beherrscher Rußlands, Preussens, Ungarns und der Türken wurde. Mit dem Jahre 1794, in welchem Rußland, Preussen und Oesterreich sich